

eilen soll man nichts. Es wurde ferner gemeint, daß in England die Achtung vor dem Gesetze größer sei, als bei uns. Ich möchte dem nicht beipflichten. Nach der großen Zunahme der Verbrecher, wie sie in England wahrzunehmen ist, möchte das kaum zuzugeben sein. Die Achtung vor dem Gesetze findet wohl in Deutschland und in unserm Vaterlande in demselben Grade statt, wie dort. Was nun die Kreisdirectionen betrifft, deren Aufhebung der Abgeordnete D. Schaffrath ebenfalls beantragt, so liegt es nahe, daß es bei dem Umfange des Landes und der Annäherung des Verkehrs der Städte und Orte durch die Eisenbahnen, wie sie künftig sein wird, fast zweckwidrig erscheint, vier Kreisdirectionen statt einer einzigen Landesdirection bestehen zu lassen; allein dann müßte man noch weiter gehen, und auch die Appellationsgerichte in ein einziges verwandeln. Denn was von den Kreisdirectionen gilt, das gilt von den Appellationsgerichten ebenfalls, und was schon bemerkt worden ist, der unmittelbare Verkehr mit dem Leben, in dem die Glieder der Kreisdirection denen gegenüberstehen, mit welchen sie in einer Stadt, in einer Gegend sich befinden, das Interesse, die genauere Kenntniß der Verhältnisse hat auch auf sie Einfluß, und wollte man von dem Gewinne solcher Verhältnisse, der doch auch hoch anzuschlagen ist, absehen, so steht uns der Separatvertrag der Oberlausitz entgegen. Diese hat Anspruch auf eine Regierungsbehörde in Budissin. Will man ihr diese lassen, so muß sie eine Kreisdirection eben sowohl, als ein Appellationsgericht haben, und sie genösse, wenn für die Erblande nur eine Kreis- oder Landesdirection bestehen sollte, dann die Bevorzugung, ihre obere Verwaltungsbehörde in der Nähe zu haben. Die ganze Einwohnerschaft der Provinz hätte den Vortheil des unmittelbaren Verkehrs, der Berathung und Erkundigung in Bezug auf die Regierungsbehörde, während die andern Theile des Landes, die Erblande, diesen Vortheil entbehrten. Wenn man also annähme, es sollte eine einzige Behörde als Mittelinstanz sein, so müßte dasselbe Verhältniß in Ansehung der Oberlausitz stattfinden, außerdem Ungleichheit und Bevorzugung derselben gegen die Erblande vorhanden sein würde, welche jetzt die Vortheile haben, die in den vier Kreisdirectionen liegen, so daß die Concentrirung auf Eine nicht ohne Nachtheile für diese Landestheile wäre. Es ist mir etwas Neues, was der Abgeordnete Müller äußerte, daß eine Kreisdirection auf die Ortsstatuten bestanden wäre. Mir ist das noch nicht vorgekommen. Ich stehe als Dirigent zehn Dörfern vor, es ist dort noch kein Ortsstatut gemacht, es ist noch nicht einmal in Anregung gekommen und auch ein Bedürfniß dazu nicht vorhanden. Es mögen wohl in den vom Abgeordneten Müller gemeinten Orten besondere Umstände die Nothwendigkeit eines Ortsstatuts herbeigeführt haben. Anlangend die Amtshauptmannschaften, so ist noch von keinem Redner bemerkt worden, es könnten dieselben aufgehoben werden; denn dann fehlte es allerdings auch an einer Behörde, welche näher steht und die Localbeschäftigungen bei Straßen, bei Gemeindegewangelagenheiten und sonst, wie sie so oft und so nöthig vor-

kommen, bewerkstelligen könnte. Es müßte das außerdem von den Kreisdirectionen aus und gewiß nur zum Nachtheil der Geschäfte derselben geschehen, und immer würde der Uebelstand vorhanden sein, daß ein Amtshauptmann nicht, wie jetzt, im Bezirke wohnt und durch seine Kenntniß der Orte und Gegenden, die er unter Aufsicht hat, angemessener wirken kann. Allerdings ist zur Stelle eines Amtshauptmanns vielseitige Kenntniß erforderlich, und die Bildung derselben, wie sie vom Herrn Staatsminister geschildert worden, ist allerdings eine solche, wie sie nur von den Amtshauptleuten zu wünschen. Sie müssen namentlich staatswirthschaftliche und gewerbliche Kenntnisse sich zu eigen machen, und so viel ich wahrnehmen können, ist das auch bei denen, die ich kennen lernte, der Fall; sie haben sich mit diesen Gegenständen bekannt gemacht, sie haben die Kenntnisse, so weit sie der Beamte zu seinem Zwecke, oft nur encyclopädisch, braucht, sich verschafft, und es sind keineswegs Routiniers, die es nur mit der Erfahrung halten, sondern sie suchen wohl Erfahrung mit der Wissenschaft zu verbinden. Nur zu bedauern ist, daß sie oft zu schnell wechseln, und in so fern wäre eine Gehaltserhöhung ihnen zu wünschen, damit sie nicht, wenn sie eine geraume Zeit an dieser Stelle gewesen sind, selbst durch ihre pecuniären Verhältnisse gedrängt werden, die Weiterbeförderung zu suchen.

Abg. v. Beschütz: Der Gegenstand scheint so vielseitig besprochen und beleuchtet worden zu sein, daß der Antrag auf Schluß der Debatte diesmal gerechtfertigt erscheint.

Präsident Braun: Will die Kammer den Antrag unterstützen? — Wird nicht ausreichend unterstützt.

Präsident Braun: Der Abgeordnete Klinger hat das Wort.

Abg. Klinger: Wenn schon es, meine Herren, den Anschein gewinnt, als ob es die Kammer ermüdete, noch längere Zeit über den uns vorliegenden Gegenstand etwas zu hören — wenigstens hat ein Mitglied dies so eben zu erkennen gegeben — so halte ich doch diese ganze Angelegenheit für so wichtig, daß wir noch längere Zeit darüber sprechen können, selbst auf die Gefahr hin, daß dabei mehrfache Wiederholungen vorkommen sollten. Ich habe gestern die sechs Anträge, welche von dem Abgeordneten D. Schaffrath gestellt worden sind, unterstützt, ich werde auch für alle diese sechs Anträge stimmen, allein die Gründe, welche dafür geltend gemacht worden sind, nicht wiederholen. Es würde auch wahrscheinlich von meiner Seite in einer weniger gründlichen Art geschehen, als es von dem Antragsteller und von Andern bereits geschehen ist. Wenn aber von dem Herrn Staatsminister dagegen erwähnt worden ist, es sei unmöglich, mindestens unzweckmäßig, die Verwaltungsjustiz der reinen Justiz zu überweisen, es liege dies schon in dem Worte, denn man könne nicht sagen, es sei Verwaltungsjustiz, wenn es nicht eben Verwaltungssache sei, so muß ich bemerken, daß gerade dieselben Argumente gegen ihn aus seinen eigenen Worten zu entnehmen sind; denn wie könnte die Verwaltungsjustiz „Justiz“